

Kleine Anfrage

des Abg. Ruben Rupp AfD

und

Antwort

des Ministeriums des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen

Alternative Medien im Fokus des Baden-Württembergischen Inlandsgeheimdienstes

Kleine Anfrage

Ich frage die Landesregierung:

1. Welche alternativen Medien, Portale oder Journalisten werden aktuell vom Landesamt für Verfassungsschutz Baden-Württemberg (unter Angabe der verschiedenen Einstufungen Prüffall, Verdachtsfall, gesicherten extremistischen Bestrebung und des jeweiligen Phänomenbereiches) überwacht?
2. Welche konkreten Vorgänge haben jeweils zu einer Beobachtung geführt (bitte je Fall nach konkreten Aussagen und Themenbereichen aufgliedern)?
3. Inwiefern, in welcher Zahl und zu welchem konkreten Zweck werden V-Männer im Bereich alternativer Medien eingesetzt?
4. Wie viele Mitarbeiter des Landesamtes für Verfassungsschutz Baden-Württemberg bearbeiten direkt und indirekt den Bereich der alternativen Medien?
5. Inwiefern hat das Landesamt für Verfassungsschutz Baden-Württemberg Initiativen gestartet, um die Bevölkerung vor, aus Sicht des Landesamtes, gefährlichen Inhalten alternativer Medien zu schützen (bitte nach Art, Umfang und Zweck aufschlüsseln)?
6. Wird der Podcast „Hoss und Hopf“ oder auch die dahinterstehenden Personen Kiarash Hossainpour und Philip Hopf aktuell vom Landesamt für Verfassungsschutz beobachtet (bitte unter Angabe der konkreten Gründe/verfassungsschutzrelevanten Aussagen)?
7. Wie viele Mitarbeiter alternativer Medien werden vom Landesamt für Verfassungsschutz Baden-Württemberg als extremistisch eingestuft (unter Angabe der Art des Extremismus, der Zuordnung zu einem Phänomenbereich und des alternativen Mediums)?

8. Welche konkreten Erkenntnisse hat das Landesamt für Verfassungsschutz Baden-Württemberg zur Finanzierung alternativer Medien durch Geheimdienste oder staatliche Akteure gewonnen (unter Angabe des alternativen Mediums, der Art und des Umfanges der Unterstützung und der konkreten Organisation, die diese Unterstützung bereitgestellt hat)?
9. Wie viele Ausstiegsberatungen und Offensivansprachen gab es 2022 und 2023 bei Mitarbeitern alternativer Medien (unter Angabe des alternativen Mediums, der Art und des Umfanges der Ansprache und den jeweiligen Gründen)?
10. Inwieweit stuft das Landesamt für Verfassungsschutz Baden-Württemberg Kritik von alternativen Medien an der eigenen Behörde als verfassungsschutzrelevante Delegitimierung des Staates oder als rechtsextrem ein?

25.4.2024

Rupp AfD

Begründung

Diese Kleine Anfrage soll klären, welche alternativen Medien aus Sicht des Verfassungsschutzes als problematisch eingestuft werden und aus welchen Gründen. Neben Auf 1, der Jungen Freiheit, dem Compact Magazin gibt es viele weitere Informationsquellen für Bürger. So gibt es beispielsweise auch den Podcast „Hoss und Hopf“. Dieser Podcast mit Sitz in Stuttgart ist nach Ansicht des Fragestellers mit der erfolgreichste Podcast Deutschlands. Mit einem breiten Themenspektrum von Kryptowährungen über Auswanderung, über den Wirecard-Skandal, werden regelmäßig tagesaktuelle und gesellschaftlich relevante Themen aufgearbeitet.

Antwort

Mit Schreiben vom 21. Mai 2024 Nr. IM6-0141.5-563/3/3 beantwortet das Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen die Kleine Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung:

Zu dem Begriff der „alternativen Medien“ kann mangels Prägnanz keine Auskunft erteilt werden. Eine verfassungsschutzrechtliche Bearbeitung von Gruppierungen und Einzelpersonen durch das Landesamt für Verfassungsschutz Baden-Württemberg (LfV) erfolgt nach dem Landesverfassungsschutzgesetz (LVSG). Hierbei wird gemäß § 3 Abs. 2 LVSG der Nachweis tatsächlicher Anhaltspunkte für das Vorliegen von Bestrebungen gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung vorausgesetzt. Unter Berücksichtigung dieses gesetzlichen Auftrags und bei sachgerechter Auslegung der gegenständlichen Kleinen Anfrage bezieht sich die nachliegende Antwort auf Medien, die eigenständige Beobachtungsobjekte des LfV oder begleitende publizistische Angebote von Beobachtungsobjekten sind.

1. Welche alternativen Medien, Portale oder Journalisten werden aktuell vom Landesamt für Verfassungsschutz Baden-Württemberg (unter Angabe der verschiedenen Einstufungen Prüffall, Verdachtsfall, gesicherten extremistischen Bestrebung und des jeweiligen Phänomenbereiches) überwacht?

Zu 1.:

Vorab ist darauf hinzuweisen, dass eine abschließende und aufgeschlüsselte Darstellung im Sinne der Fragestellung in der Kürze der zur Beantwortung parlamentarischer Anfragen zur Verfügung stehenden Zeit und mit vertretbarem Aufwand nicht möglich ist.

Bezüglich der in der Fragestellung erbetenen umfassenden Darstellung zum Beobachtungsstatus der verfassungsschutzrechtlichen Beobachtungsobjekte ist die Landesregierung nach sorgfältiger Abwägung der Auffassung, dass dieser Teil der Frage nicht – auch nicht in eingestufte Form – beantwortet werden kann. Gegenstand sind solche Informationen, die in besonderem Maße das Staatswohl berühren und daher in einer zur Veröffentlichung vorgesehenen Fassung nicht behandelt werden können. Das verfassungsrechtlich verbürgte Frage- und Informationsrecht der Abgeordneten gegenüber der Landesregierung wird durch schutzwürdige Interessen – gleichfalls von Verfassungsrang – wie dem Staatswohl begrenzt. Durch eine Offenlegung dieses Erkenntnisstandes könnten Rückschlüsse auf die Arbeitsweise, die Arbeitsfähigkeit und die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben des LfV gezogen werden. Dies würde die Funktionsfähigkeit des LfV nachhaltig beeinträchtigen.

Soweit die Fragen personenbezogene Daten betreffen, unterliegt die Beantwortung parlamentarischer Anfragen nach Auffassung des Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (LfDI), der sich das Innenministerium anschließt, den datenschutzrechtlichen Beschränkungen der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO); vgl. die Stellungnahme des Innenministeriums zum Antrag des Abgeordneten Daniel Rottmann u. a. AfD, „Nachfrage zur Beschäftigung eines linksextremen Erziehers in einem evangelischen Kindergarten“, Drucksache 16/8628, Drucksache 16/9136 sowie die Antwort des Innenministeriums zur Kleinen Anfrage des Abgeordneten Jürgen Filius GRÜNE „Rechtsextremistische Strukturen und Aktivitäten in Landkreis und Stadt Ulm“, Drucksache 16/9915.

Bei der Entscheidung, ob eine Auskunftspflicht der Landesregierung besteht, sind daher das parlamentarische Frage- und Auskunftsrecht einerseits und das Recht auf informationelle Selbstbestimmung (Artikel 2 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 1 Absatz 1 Grundgesetz) des vom Auskunftsinhalt Betroffenen andererseits in Ausgleich zu bringen. Vorliegend ist dabei insbesondere zu beachten, dass nach Artikel 9 Absatz 1 DSGVO dem Schutz von Daten, aus welchen politische Meinungen oder religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen einer natürlichen Person hervorgehen, ein besonderes Gewicht zukommt. Die Beantwortung diesbezüglicher Fragestellungen berührt daher die nach den Vorgaben der europäischen DSGVO besonders sensiblen personenbezogenen Daten.

Die Landesregierung ist nach sorgfältiger Abwägung zu dem Ergebnis gelangt, dass das Informationsinteresse des Abgeordneten, das sich ausweislich der Begründung auf die Klärung der verfassungsschutzrechtlichen Bearbeitung von Medien richtet, hinter diese Belange zurückzutreten hat. Unter Berücksichtigung des oben dargestellten, namentlich vom LfDI vertretenen Maßstabs, wäre zur Erfüllung dieses Informationsziels eine Weitergabe der hier in Rede stehenden besonders sensiblen personenbezogenen Daten nicht angemessen.

Innerhalb dieses Rahmens kann Folgendes mitgeteilt werden:

Im Phänomenbereich „Rechtsextremismus“ bearbeitet das LfV im Rahmen seines gesetzlichen Auftrags rechtsextremistische Publikationen. Diese Medien eint die eindeutige Zuordnung zum Rechtsextremismus, sie richten sich in der Regel an eine rechtsextremistische Leserschaft. Neben klassischen Printformaten wie Zeitschriften stehen hier vor allem digitale Formate mit rechtsextremistischen Inhal-

ten im Fokus der Arbeit des LfV. Die Arbeit des LfV fokussiert sich auf Medien, die ihren Ursprung in Baden-Württemberg haben oder deren Reichweite bzw. deren Inhalte auch Baden-Württemberg in einem relevanten Maß betreffen. Dies umfasst insbesondere die Webpräsenzen und Printmedien von Akteuren des parteiunabhängigen sowie des parteiunabhängigen Rechtsextremismus.

Rechtsextremistische Publikationen mit einem scheinbar journalistischen Anspruch und einer bedeutenden Reichweite aus Baden-Württemberg sind dem LfV nicht bekannt. Allerdings beobachtet das LfV Medien, die ihren Sitz nicht in Baden-Württemberg haben, die aber über eine bundesweite Reichweite verfügen und damit auch auf die hiesige Szene Einfluss nehmen. Solche sind beispielsweise das in Brandenburg ansässige „COMPACT-Magazin“, das in Nordrhein-Westfalen ansässige Printmagazin „N.S. Heute“ oder der Blog „Politically Incorrect“ („PI-News“), der von im Ausland liegenden Servern betrieben wird.

Daneben gibt es weitere rechtsextremistische Medien, die sich primär an die Mitglieder einer bestimmten Gruppierung richten, wie zum Beispiel die Zeitschrift „Deutsche Stimme“, die als Presseorgan der Partei „Die Heimat“ fungiert. Die Partei „Der III. Weg“ verfügt über keine Parteizeitung, veröffentlicht aber neben einer Darstellung der Partei und der von ihr durchgeführten Aktionen in sozialen Medien auch Bücher, die der Verbreitung der rechtsextremistischen Ideologie dienen. Solche rechtsextremistischen Bücher werden auch von Rechtsextremisten veröffentlicht, ohne dass eine Anbindung zu einer bestimmten rechtsextremistischen Gruppierung deutlich wird.

In den Phänomenbereichen „Reichsbürger und Selbstverwalter“ sowie „Verfassungsschutzrelevante Delegitimierung des Staates“ ziehen Szeneangehörige Medien zur Informationsgewinnung und -erweiterung heran. Dies liegt hauptsächlich daran, dass beide Phänomenbereiche besonders stark auf verschwörungsideologischen Weltbildern basieren, die auch durch Medien verbreitet und befördert werden. Einzelne extremistische Gruppierungen vertreiben hier Printmedien (z. B. „Kent Depesche“) oder betreiben eigene Medienportale oder -kanäle auf Videoplattformen, so beispielsweise die „Selbstverwalter“-Gruppierung „wenea“, die das „ddb-Radio“ auf verschiedenen Online-Plattformen unterhält, um (potenzielle) Gruppierungsanhänger über Neuigkeiten auf dem Laufenden zu halten und ideologenahe Inhalte zu teilen.

Im Phänomenbereich Linksextremismus werden linksextremistische Veröffentlichungen aller Art in die Beobachtung des LfV miteinbezogen, etwa regelmäßig erscheinende Printpublikationen wie die von der „Deutschen Kommunistischen Partei“ (DKP) veröffentlichte Wochenzeitung „Unsere Zeit“, das von der „Marxistisch-Leninistischen Partei Deutschlands“ (MLPD) herausgegebene Magazin „Rote Fahne“ sowie die Publikation „Die Rote Hilfe“ des linksextremistischen Vereins „Rote Hilfe e. V.“. Ebenso findet die linksextremistische Internetplattform „de.indymedia.org“, welche ein eigenständiges Beobachtungsobjekt des LfV ist, sowie das von der „Antifaschistischen Aktion Süd“ (Antifa Süd) betriebene Internetportal „antifa-info.net“ im Rahmen des gesetzlichen Beobachtungsauftrags Berücksichtigung.

Im Phänomenbereich Auslandsbezogener Extremismus und Terrorismus, dem der Türkische Rechtsextremismus, Kurdische Extremismus („Arbeiterpartei Kurdistans“, PKK) und der Türkische Linksextremismus zugerechnet werden, werden im Rahmen der Beobachtung auch Publikationen und Internetpräsenzen der jeweiligen Organisationen oder ihnen nahestehenden Organisationen und Medienportale herangezogen. So sind im Zusammenhang mit dem Türkischen Rechtsextremismus beispielsweise die Publikationen „Bülten“ und „Referans“ bekannt. Im Kurdischen Extremismus stellen neben unterschiedlichen Printmedien auch Online-Nachrichtenportale wie die „Firatnews Agency“ und „Nuce Ciwan“ eine wichtige Informationsquelle dar. Auch aus dem Türkischen Linksextremismus werden regelmäßig erscheinende Publikationen wie die Zeitung „Halk Okulu“ oder das Online-Nachrichtenportal „Halkin Sesi TV1“ im Rahmen der Bearbeitung herangezogen.

Auch im Phänomenbereich Islamismus agieren relevante extremistische Medien vor allem aus dem Ausland. Die professionellsten Beispiele sind Satelliten-TV-Sender, wie beispielsweise „Al Manar TV“ oder „Al Aqsa TV“. „Al Manar TV“ sendet aus dem Libanon und steht der Hizb'Allah nahe. Der Sender „Al Aqsa TV“ steht der HAMAS nahe und operiert wahrscheinlich dezentral, da die Zentrale in Gaza im Verlauf der letzten Jahrzehnte regelmäßig Ziel israelischer Militäroperationen war. Beide Sender sind international zu empfangen und werden sicher auch von Menschen in Baden-Württemberg konsumiert.

Weitere relevante Medien aus den verfassungsschutzrelevanten Bereichen können den Publikationen des LfV und dem aktuellen Verfassungsschutzbericht entnommen werden.

2. Welche konkreten Vorgänge haben jeweils zu einer Beobachtung geführt (bitte je Fall nach konkreten Aussagen und Themenbereichen aufgliedern)?

3. Inwiefern, in welcher Zahl und zu welchem konkreten Zweck werden V-Männer im Bereich alternativer Medien eingesetzt?

Zu 2. und 3.:

Die Fragen 2 und 3 werden aufgrund Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet. Aus der sorgfältigen Abwägung der verfassungsrechtlich garantierten Informationsrechte der Abgeordneten mit den negativen Folgen für die künftige Arbeit und Aufgabenerfüllung des LfV sowie den daraus resultierenden Beeinträchtigungen der Sicherheit des Landes Baden-Württemberg, der Gefährdung für die Mitarbeiter des LfV sowie etwaiger Vertrauenspersonen folgt, dass in Teilen eine Offenlegung des Erkenntnisstands des LfV nicht möglich ist. Aus dem Bekanntwerden des Informationsstands des LfV könnten Rückschlüsse auf die Arbeitsweise, die Arbeitsfähigkeit und die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben des LfV gezogen werden. Hierdurch würde die Funktionsfähigkeit des LfV beeinträchtigt, was wiederum für die Interessen des Landes Baden-Württemberg nachteilig sein kann (vgl. § 4 Absatz 2 Nummer 4 des Landessicherheitsüberprüfungsgesetzes). Hinsichtlich eines Teils des Erkenntnisstands bestünde außerdem die Möglichkeit, gegebenenfalls in der Szene eingesetzte Vertrauenspersonen zu identifizieren. Die Aufdeckung ihrer Identität könnte dazu führen, dass ihr Grundrecht auf Leben und körperliche Unversehrtheit gefährdet wäre. Im Falle des Einsatzes von Vertrauenspersonen stehen Rechte Dritter der Erfüllung des Informationsanspruchs entgegen. Diese Personen wären bei einer Mitteilung in ihren Grundrechten auf Leben, körperliche Unversehrtheit oder Freiheit der Person gefährdet. Die Landesregierung trifft eine Schutzpflicht gegenüber ihren nachrichtendienstlichen Quellen und sie hat insoweit jegliche Handlungen zu unterlassen, die zu einer Enttarnung der Quelle führen können. Darüber hinaus ist das Vertrauen in die Fähigkeit eines Nachrichtendienstes, die Identität seiner Quellen zu schützen, für seine Funktionsfähigkeit essentiell (vgl. BVerfG, Beschluss vom 16. Dezember 2020 – 2 BvE 4/18 –, Rn. 103 ff. [im Hinblick auf die Begrenzung des parlamentarischen Enqueterrechts]).

Die Mitteilung von Erkenntnissen, die Rückschlüsse auf nachrichtendienstliche Zugänge zulassen, würde sich nachhaltig negativ auf die Fähigkeit des LfV auswirken, solche Zugänge zu gewinnen bzw. solche Kontakte fortzuführen. Die Landesregierung hat in die Abwägung einbezogen, ob andere Formen der Informationsübermittlung möglich sind, die das Informationsinteresse des Landtags unter Wahrung berechtigter Geheimhaltungsinteressen der Landesregierung befriedigen. Dieser Teil des Erkenntnisstands des LfV berührt jedoch derart die dargestellten schutzbedürftigen Belange, dass auch ein geringfügiges Risiko des Bekanntwerdens im Falle einer eingestuftem Beantwortung der Fragen nicht hingenommen werden kann.

4. Wie viele Mitarbeiter des Landesamtes für Verfassungsschutz Baden-Württemberg bearbeiten direkt und indirekt den Bereich der alternativen Medien?

Zu 4.:

Die verfassungsschutzrechtliche Bearbeitung von Beobachtungsobjekten in allen Phänomenbereichen, inklusive der Sichtung von Publikationen der Beobachtungsobjekte, ist, unmittelbar oder mittelbar, essentielle Aufgabe aller Mitarbeitenden des LfV. Eine Differenzierung und Bezifferung der eingesetzten Personalkapazitäten im Sinne der Fragestellung ist daher nicht möglich.

5. Inwiefern hat das Landesamt für Verfassungsschutz Baden-Württemberg Initiativen gestartet, um die Bevölkerung vor, aus Sicht des Landesamtes, gefährlichen Inhalten alternativer Medien zu schützen (bitte nach Art, Umfang und Zweck aufschlüsseln)?

Zu 5.:

Im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit informiert das LfV periodisch oder aus gegebenem Anlass im Einzelfall über Bestrebungen und Tätigkeiten nach § 3 Abs. 2 LVSG. Dieser Informationspflicht kommt das LfV beispielsweise durch einfallbezogene Berichterstattung auf der Homepage nach. Spezifische Initiativen zu medialen Veröffentlichungen einzelner Beobachtungsobjekte des LfV bestehen nicht.

6. Wird der Podcast „Hoss und Hopf“ oder auch die dahinterstehenden Personen Kiarash Hossainpour und Philip Hopf aktuell vom Landesamt für Verfassungsschutz beobachtet (bitte unter Angabe der konkreten Gründe/verfassungsschutzrelevanten Aussagen)?

Zu 6.:

Die Beantwortung parlamentarischer Anfragen, die personenbezogene Daten betreffen, unterliegen nach Auffassung des LfDI, der sich das Innenministerium anschließt, den datenschutzrechtlichen Beschränkungen der DSGVO; vgl. die Stellungnahme des Innenministeriums zum Antrag des Abgeordneten Daniel Rottmann u. a. AfD, „Nachfrage zur Beschäftigung eines linksextremen Erziehers in einem evangelischen Kindergarten“, Drucksache 16/8628, Drucksache 16/9136 sowie die Antwort des Innenministeriums zur Kleinen Anfrage des Abgeordneten Jürgen Filius GRÜNE „Rechtsextremistische Strukturen und Aktivitäten in Landkreis und Stadt Ulm“, Drucksache 16/9915.

Bei der Entscheidung, ob eine Auskunftspflicht der Landesregierung besteht, sind daher das parlamentarische Frage- und Auskunftsrecht einerseits und das Recht auf informationelle Selbstbestimmung (Artikel 2 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 1 Absatz 1 Grundgesetz) des vom Auskunftsinhalt Betroffenen andererseits in Ausgleich zu bringen. Vorliegend ist dabei insbesondere zu beachten, dass nach Artikel 9 Absatz 1 DSGVO dem Schutz von Daten, aus welchen politische Meinungen oder religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen einer natürlichen Person hervorgehen, ein besonderes Gewicht zukommt. Die Beantwortung diesbezüglicher Fragestellungen berührt daher die nach den Vorgaben der europäischen DSGVO besonders sensiblen personenbezogenen Daten.

Die Landesregierung ist nach sorgfältiger Abwägung zu dem Ergebnis gelangt, dass das Informationsinteresse des Abgeordneten hinter diese Belange zurückzutreten hat. Unter Berücksichtigung des oben dargestellten, namentlich vom LfDI vertretenen Maßstabs, wäre zur Erfüllung dieses Informationsziels eine Weitergabe der hier in Rede stehenden besonders sensiblen personenbezogenen Daten nicht angemessen.

7. *Wie viele Mitarbeiter alternativer Medien werden vom Landesamt für Verfassungsschutz Baden-Württemberg als extremistisch eingestuft (unter Angabe der Art des Extremismus, der Zuordnung zu einem Phänomenbereich und des alternativen Mediums)?*

Zu 7.:

Aus der sorgfältigen Abwägung der verfassungsrechtlich garantierten Informationsrechte der Abgeordneten mit den negativen Folgen für die künftige Arbeit und Aufgabenerfüllung des LfV sowie den daraus resultierenden Beeinträchtigungen der Sicherheit des Landes Baden-Württemberg folgt, dass eine Offenlegung des angefragten Erkenntnisstands des LfV nicht möglich ist. Aus dem Bekanntwerden des Informationsstands des LfV könnten Rückschlüsse auf die Arbeitsweise, die Arbeitsfähigkeit und die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben des LfV gezogen werden. Hierdurch würde die Funktionsfähigkeit des LfV beeinträchtigt, was wiederum für die Interessen des Landes Baden-Württemberg nachteilig sein kann (vgl. § 4 Absatz 2 Nummer 4 des Landessicherheitsüberprüfungsgesetzes). Die Landesregierung hat in die Abwägung einbezogen, ob andere Formen der Informationsübermittlung möglich sind, die das Informationsinteresse des Landtags unter Wahrung berechtigter Geheimhaltungsinteressen der Landesregierung befriedigen. Dieser Teil des Erkenntnisstands des LfV berührt jedoch derart die dargestellten schutzbedürftigen Belange, dass auch ein geringfügiges Risiko des Bekanntwerdens im Falle einer eingestuften Beantwortung der Fragen nicht hingenommen werden kann.

8. *Welche konkreten Erkenntnisse hat das Landesamt für Verfassungsschutz Baden-Württemberg zur Finanzierung alternativer Medien durch Geheimdienste oder staatliche Akteure gewonnen (unter Angabe des alternativen Mediums, der Art und des Umfanges der Unterstützung und der konkreten Organisation, die diese Unterstützung bereitgestellt hat)?*

Zu 8.:

Dem LfV liegen hierzu keine Erkenntnisse vor.

9. *Wie viele Ausstiegsberatungen und Offensivansprachen gab es 2022 und 2023 bei Mitarbeitern alternativer Medien (unter Angabe des alternativen Mediums, der Art und des Umfanges der Ansprache und den jeweiligen Gründen)?*

Zu 9.:

Das beim Landeskriminalamt Baden-Württemberg (LKA BW) angesiedelte Kompetenzzentrum gegen Extremismus in Baden-Württemberg (konex) bietet gemeinsam mit seinen Netzwerkpartnern Informationen und Beratungen gegen politisch und religiös motivierten Extremismus an. Zu den Kernaufgaben des konex zählt insbesondere die Ausstiegsberatung für radikalisierte Personen und deren Umfeld. Der Zugang zu Ausstiegswilligen erfolgt reaktiv sowie auf eigene Initiative von Betroffenen über die landesweite Beratungshotline und eine zentrale E-Mail-Adresse, die insbesondere auf der Internetpräsenz des konex unter www.konex-bw.de veröffentlicht ist.

Bei den sogenannten Offensivansprachen handelt es sich um mehrere Einzelansprachen von Personen innerhalb weniger Tage und innerhalb eines begrenzten geografischen Raumes, beispielsweise auf Ebene eines Stadt- oder Landkreises. Offensivansprachen und Einzelansprachen verfolgen dasselbe Ziel und weisen lediglich eine unterschiedliche operative Ausprägung auf.

Die Mitarbeit in Medien wird statistisch nicht erfasst. Ein Beratungsverhältnis oder eine Offensivansprache im Sinne der Fragestellung ist dem LKA BW nicht bekannt.

10. Inwieweit stuft das Landesamt für Verfassungsschutz Baden-Württemberg Kritik von alternativen Medien an der eigenen Behörde als verfassungsschutzrelevante Delegitimierung des Staates oder als rechtsextrem ein?

Zu 10.:

Der gesetzliche Auftrag des LfV umfasst nicht ohne Weiteres die Beobachtung von Kritik an staatlichen Stellen, auch nicht in Bezug auf die Verfassungsschutzbehörden selbst, unabhängig davon, wer diese Kritik äußert. Entscheidend sind Anhaltspunkte für Bestrebungen gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung.

Im Phänomenbereich der „verfassungsschutzrelevanten Delegitimierung des Staates“ wird die Grenze typischerweise erst überschritten, wenn durch eine ständige und zielgerichtete Agitation gegen demokratisch legitimierte Repräsentanten und Verantwortungsträger des Staates bzw. deren Verächtlichmachung und der von diesen getroffenen Entscheidungen, das Vertrauen in das staatliche System insgesamt erschüttert und die Funktionsfähigkeit des Staates zumindest potenziell beeinträchtigt werden kann. Von legitimer Kritik nicht mehr umfasst sind insbesondere Gewalt- bis hin zu Mordaufrufen, Planungen eines (gewaltsamen) Systemsturzes oder Sabotageaktionen gegen wichtige (staatliche) Infrastruktureinrichtungen. Auch die Verbreitung verfassungsschutzrelevanter Narrative, die sich gegen die Menschenwürde richten (so z. B. Antisemitismus), fällt in die Zuständigkeit der Verfassungsschutzbehörden.

Strobl

Minister des Inneren,
für Digitalisierung und Kommunen